

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer langfristigen Pauschalentlastung der Länder im Zusammenhang mit Fluchtmigration und zur Änderung des Mauergrundstücksgesetzes (Pauschalentlastungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Folgen von Fluchtmigration stellen die Bundesrepublik Deutschland weiterhin vor große Herausforderungen. Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat zu einer deutlichen Erhöhung der Anzahl Schutzsuchender in Deutschland geführt. Auch die Zahl der Geflüchteten aus anderen Staaten hat seit dem letzten Jahr wieder zugenommen. Daraus folgen steigende Belastungen für die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

Um Länder und Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich der Fluchtmigration finanziell zu unterstützen, haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. November 2022 unter anderem vereinbart, dass der Bund den Ländern für ihre Ausgaben für Flüchtlinge aus der Ukraine im Jahr 2023 einen Betrag von 1 500 Millionen Euro zur Verfügung stellen wird. Die Vereinbarung sieht außerdem für die Jahre ab 2023 eine allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale in Höhe von 1 250 Millionen Euro jährlich vor, die die bisherigen Pauschalen, insbesondere für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, ablösen soll. Am 10. Mai 2023 haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbart, dass die Flüchtlingspauschale für das Jahr 2023 um zusätzliche 1 000 Millionen Euro erhöht wird.

Um vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Corona-Pandemie den besonderen Anforderungen an die Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) gerecht zu werden, haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder am 29. September 2020 den „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ beschlossen. Die dort für die Auszahlung der dritten Tranche genannten Voraussetzungen wurden von den Ländern geschaffen und dokumentiert, so dass die vereinbarten Mittel auch nach Auffassung der Bundesregierung bereitgestellt werden sollen.

Das Gesetz über den Verkauf von Mauer- und Grenzgrundstücken an die früheren Eigentümer (Mauergrundstücksgesetz – MauerG) vom 15. Juli 1996 (BGBl. I S. 980) regelt den Anspruch von Alteigentümern von Mauer- und Grenzgrundstücken auf den Rückerwerb dieser Grundstücke. Mauer- und Grenzgrundstücke

werden laut Gesetz gegen eine Zahlung von 25 Prozent ihres Verkehrswertes vom Bund an Berechtigte rückübertragen. Soweit der Bund die Grundstücke für eigene öffentliche Zwecke benötigt, haben die Berechtigten einen Anspruch auf 75 Prozent des Verkehrswertes, während die restlichen 25 Prozent beim Bund verbleiben. Die Anträge auf Rückerwerb waren bis zum Ablauf des 31. Januar 1997 zu stellen.

Bei den Mauer- und Grenzgrundstücken handelt es sich um Grundstücke mit einem hohen Symbolcharakter. Sie stehen sinnbildlich für die Teilung Deutschlands und Europas unter den Bedingungen des Kalten Krieges. Ebenso bedeutend war bei der Verabschiedung des Mauergrundstücksgesetzes die politische Signalwirkung einer Rückgaberegulierung.

Die Erlöse aus der Veräußerung der Mauer- und Grenzgrundstücke wurden, anders als die übrigen Finanz- und Verwaltungsvermögen, die der öffentlichen Hand aufgrund des Einigungsvertrages zugefallen sind, exponiert in einem Fonds vereinnahmt. Die Erlöse fließen in den Fonds nach § 5 MauerG. Der Fonds dient der Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Seit Errichtung des Fonds wurden aus Veräußerungen der Grundstücke Erlöse von insgesamt rund 68 Millionen Euro erzielt und davon rund 66,4 Millionen Euro in acht Tranchen den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zur Verfügung gestellt.

Der Zweck des Fonds ist nach 27 Jahren weitestgehend erfüllt. Die Zuweisungen des Bundes an den Fonds aus der Veräußerung von Mauer- und Grenzgrundstücken sind in den letzten Jahren überwiegend rückläufig und beliefen sich in den zurückliegenden drei Jahren insgesamt auf lediglich rund 1,59 Millionen Euro. Sie stehen aktuell zur Verteilung für eine neunte Tranche auf die in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten sechs Bundesländer zur Verfügung. Die Anzahl der verbleibenden Mauer- und Grenzgrundstücke, deren Verkaufserlöse eine Zuweisung des Bundes an den Fonds zur Folge hätten, ist gering. Zukünftig ist nur noch mit wenigen, überwiegend zeitlich ungewissen, Kaufpreiszahlungen zu rechnen.

Der Fonds nach § 5 MauerG verfügt über kein echtes Fondsvermögen und finanziert sich ausschließlich über die Einnahmen aus der Veräußerung der Grundstücke nach Abzug von Leistungen an Berechtigte und Nebenkosten im Sinne des Mauergrundstücksgesetzes. Aufgrund der geringen noch auszukehrenden Beträge ist eine Fortführung in einem abgesonderten Fonds nicht länger notwendig. Die Bereitstellung der Mittel kann auch aus dem Bundeshaushalt erfolgen.

B. Lösung

Die in den Vereinbarungen vom 2. November 2022 und vom 10. Mai 2023 enthaltenen und das Jahr 2023 betreffenden flüchtlingsbezogenen Entlastungen der Länder durch den Bund werden umgesetzt, indem durch Anpassung von § 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) der Umsatzsteueranteil des Bundes für das Jahr 2023 um 3 400 Millionen Euro reduziert und der Umsatzsteueranteil der Länder für das Jahr 2023 um den gleichen Betrag erhöht wird. Insgesamt ergibt sich dadurch eine flüchtlingsbezogene Pauschalentlastung der Länder durch den Bund in Höhe von 3 750 Millionen Euro. Dieser Betrag enthält 1 500 Millionen Euro, die in einem Zusammenhang mit den Ausgaben für Flüchtlinge aus der Ukraine stehen, sowie 2 250 Millionen Euro, die den Kosten im Zusammenhang mit denjenigen, die aus anderen Staaten nach Deutschland kommen,

Rechnung tragen sollen. Hiervon abzusetzen ist der bisher für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge jährlich gewährte Pauschalbetrag von 350 Millionen Euro, der in der vertikalen Umsatzsteuerverteilung bereits enthalten ist.

Für die Jahre ab 2024 wird der Umsatzsteueranteil des Bundes durch Anpassung von § 1 Absatz 2 FAG jeweils um 900 Millionen Euro reduziert und der Umsatzsteueranteil der Länder jeweils um den gleichen Betrag erhöht. Aus dieser Anpassung ergibt sich eine jährliche Pauschale in Höhe von insgesamt 1 250 Millionen Euro. Die bisher bestehende Pauschale im Zusammenhang mit Ausgaben für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Millionen Euro wird damit abgelöst.

Zur Erfüllung der im „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ vom Bund gegebenen Zusicherung der Auszahlung einer dritten Tranche wird der Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen im Jahr 2023 um weitere 500 Millionen Euro zulasten des Bundes erhöht, da die in dem „Pakt“ genannten Voraussetzungen hierfür von den Ländern geschaffen und dokumentiert wurden.

Der Fonds nach § 5 MauerG wird zum 31. Januar 2024 aufgelöst. Hierzu wird § 5 MauerG geändert und die Auflösung des Fonds zum 31. Januar 2024 geregelt. Der Gesetzentwurf sieht zugleich vor, dass der Bund in die Rechte und Pflichten des Fonds eintritt. Neben der Auflösung des Fonds wird die Verwendung von zukünftigen Erlösen aus der Veräußerung von Mauer- und Grenzgrundstücke entsprechend der bisherigen Mittelverwendung des Sondervermögens geregelt.

Ein verbleibendes Vermögen des Fonds nach § 5 MauerG soll im Bundeshaushalt im Haushaltsjahr 2024 vereinnahmt werden. Über die entsprechende Ausgabeermächtigung hinaus wird die Bereitstellung der Mittel für die laufenden bzw. neuen Länderprojekte der neunten Tranche sichergestellt. Hierzu wird der Bund die notwendigen Voraussetzungen im Bundeshaushalt 2024 und in den Folgejahren schaffen.

Die künftigen Erlöse aus der Veräußerung von Mauer- und Grenzgrundstücken werden weiterhin den sechs in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Bundesländern zur Verfügung stehen. Die gesetzlichen Regelungen im Mauergrundstücksgesetz bleiben hierzu unverändert bestehen. Ebenso bleiben die in § 5 MauerG formulierte Sperre der Mittel und deren Aufhebung durch den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bestehen.

Einzelheiten zur Verwendung der Mittel werden weiterhin im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Verordnung ist infolge der Gesetzesänderung zu aktualisieren. Mit der Gesetzesänderung soll dem Ordnungsgeber zudem ermöglicht werden, durch Rechtsverordnung auch weitere Einzelheiten der Auflösung zu regeln.

C. Alternativen

Alternativen zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bestehen nicht.

Der Fonds nach § 5 MauerG könnte wie bisher als Sondervermögen des Bundes fortgeführt werden. Sondervermögen stellen jedoch Ausnahmen vom Grundsatz der Einheit des Haushalts dar. Die Fortführung ist damit nicht mehr sachgerecht, wenn der zugrunde liegende Zweck zukünftig ebenso gut bei regulärer Etatisierung im Bundeshaushalt erfüllt werden kann.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Änderung von § 1 Absatz 2 FAG ergeben sich im Jahr 2023 Mindereinnahmen des Bundes bei der Umsatzsteuer in Höhe von 3 900 Millionen Euro und Mehreinnahmen der Länder bei der Umsatzsteuer in Höhe von 3 900 Millionen Euro. In den Jahren ab 2024 ergeben sich jährlich Mindereinnahmen des Bundes bei der Umsatzsteuer in Höhe von 900 Millionen Euro und jährlich Mehreinnahmen der Länder bei der Umsatzsteuer in Höhe von 900 Millionen Euro.

Die Erlöse aus der Veräußerung der Mauer- und Grenzgrundstücke werden bislang im Bundeshaushalt vereinnahmt und nach Abzug der Nebenkosten über einen Ausgabetitel im selben Jahr vollständig dem Fonds nach § 5 MauerG zugewiesen. Nach Auflösung des Fonds werden künftige Erlöse über einen entsprechenden Ausgabetitel direkt aus dem Bundeshaushalt und nicht mehr aus dem Fonds an die berechtigten Länder fließen.

Mit Auflösung des Fonds wird ein verbleibendes Vermögen an den Bundeshaushalt 2024 abgeführt. Hierbei entsteht aufgrund der geringen Fondsmittel eine Haushaltsentlastung im einstelligen Millionenbereich, während im Haushaltsjahr 2024 oder in den folgenden Haushaltsjahren eine gleichhohe Haushaltsbelastung entsteht. In der Gesamtschau werden sich die Haushaltseinnahmen und -ausgaben die Waage halten. Es werden aus den gesetzlichen Regelungen heraus saldiert keine zusätzlichen Haushaltsausgaben zulasten von Bund oder Ländern entstehen. Auf Seiten des Bundes ist es möglich, dass in einzelnen Jahren Mehreinnahmen zugunsten des Bundeshaushalts entstehen, die in einem der darauffolgenden Haushaltsjahre zu Mehrausgaben in der Summe der aufgelaufenen Mehreinnahmen führen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes kein Erfüllungsaufwand.

Bei der Verwaltung der Mittel im Bundeshaushalt entsteht gegenüber der Bewirtschaftung in dem Fonds nach § 5 MauerG kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Die Verfahren zur Verteilung der Mittel auf Projekte der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen werden durch die Gesetzesänderung nicht berührt.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, bestehen nicht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, 11. September 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer langfristigen Pauschalentlastung
der Länder im Zusammenhang mit Fluchtmigration und zur Änderung
des Mauergrundstücksgesetzes
(Pauschalentlastungsgesetz)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 18. August 2023 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer langfristigen Pauschalentlastung
der Länder im Zusammenhang mit Fluchtmigration und zur Änderung
des Mauergrundstücksgesetzes
(Pauschalentlastungsgesetz)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

§ 1 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2791) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die im Folgenden genannten Beträge verändern die Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden nach Absatz 1:

Kalenderjahr	Bund	Länder	Gemeinden
2020	minus 20 533 717 472 Euro	15 858 934 915 Euro	4 674 782 557 Euro
2021	minus 17 142 407 683 Euro	12 988 407 683 Euro	4 154 000 000 Euro
2022	minus 15 008 682 590 Euro	12 608 682 590 Euro	2 400 000 000 Euro
2023	minus 13 792 407 683 Euro	11 392 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2024	minus 10 980 407 683 Euro	8 580 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2025	minus 10 605 407 683 Euro	8 205 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2026	minus 10 605 407 683 Euro	8 205 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
ab 2027	minus 10 417 407 683 Euro	8 017 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro.“

Artikel 2

Änderung des Mauergrundstücksgesetzes

Das Mauergrundstücksgesetz vom 15. Juli 1996 (BGBl. I S. 980) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Auflösung des Fonds, Mittelverwendung und Zweckbestimmung

(1) Der mit diesem Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung errichtete Fonds zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet wird zum 31. Januar 2024 aufgelöst. Der Bund tritt in die Rechte und Pflichten des Fonds ein. Ein zum Zeitpunkt der Auflösung bestehendes Vermögen dieses Fonds fließt mit der Auflösung des Fonds dem Bundeshaushalt zu. Ein Betrag in Höhe des nach Satz 3 dem Bundeshaushalt zugeführten Fondsvermögens ist bei den gemäß Absatz 2 zu verwendenden Mitteln zu berücksichtigen.

(2) Die Einnahmen aus der Veräußerung der Mauer- und Grenzgrundstücke abzüglich der auf Grund dieses Gesetzes erfolgenden Leistungen an Berechtigte und der Nebenkosten nach § 2 Absatz 2 sind zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet zu verwenden.

(3) Der Teil der Mittel, der zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken zu verwenden ist, ist gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Mittel nicht zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen eingesetzt werden.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Auflösung des Fonds, der Verwaltung der Mittel zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken gemäß § 5 Absatz 2 sowie der Zahlungsmodalitäten nach § 3 zu regeln.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 dieses Gesetzes tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gemäß Nummer 7 der Vereinbarung des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 2. November 2022 wird der Bund den Ländern für ihre Ausgaben für Flüchtlinge aus der Ukraine im Jahr 2023 einen Betrag von 1 500 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Darüber hinaus sieht die Vereinbarung vor, dass der Bund die Länder bei ihren Kosten im Zusammenhang mit denjenigen, die aus anderen Staaten nach Deutschland kommen, mit einer allgemeinen flüchtlingsbezogenen Pauschale in Höhe von 1 250 Millionen Euro jährlich ab 2023 unterstützen wird. Diese Pauschale löst die bisherigen Pauschalen, insbesondere für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge in Höhe von jährlich 350 Millionen Euro, ab. Gemäß Nummer 1 der Vereinbarung des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Mai 2023 wird die Flüchtlingspauschale für das Jahr 2023 um zusätzliche 1 000 Millionen Euro erhöht.

Nachdem die am 2. November 2022 getroffene politische Festlegung hinsichtlich der Unterstützung der Länder und Kommunen im Bereich der Fluchtmigration durch den Bund für das Jahr 2022 bereits mit dem Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes sowie weiterer Gesetze vom 4. Dezember 2022 umgesetzt worden ist, werden mit Artikel 1 dieses Gesetzes auch die in derselben Vereinbarung sowie die in der Vereinbarung vom 10. Mai 2023 festgelegten Entlastungsbeträge für das Jahr 2023 und für die Jahre ab 2024 durch eine entsprechende Änderung der in § 1 Absatz 2 FAG genannten Korrekturbeträge realisiert. Die folgenden Änderungen in der vertikalen Umsatzsteuerverteilung sind in diesem Zusammenhang vorzunehmen:

- Um die vereinbarte Pauschalentlastung für das Jahr 2023 in Höhe von insgesamt 3 750 Millionen Euro zu erreichen, ist angesichts der bestehenden und in der Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern bereits enthaltenen Entlastungspauschale im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Höhe von 350 Millionen Euro noch eine Veränderung der in § 1 Absatz 2 FAG genannten Korrekturbeträge in Höhe von 3 400 Millionen Euro zulasten des Bundes und zugunsten der Länder erforderlich.
- Um die vereinbarte pauschale Entlastung für die Jahre ab 2024 in Höhe von insgesamt 1 250 Millionen Euro zu erreichen, ist noch eine Anpassung der in § 1 Absatz 2 FAG für diese Jahre genannten Korrekturbeträge in Höhe von 900 Millionen Euro zulasten des Bundes und zugunsten der Länder erforderlich. In der Summe mit dem bereits bestehenden Entlastungsbetrag in Höhe von 350 Millionen Euro wird das vereinbarte pauschale Entlastungsvolumen von 1 250 Millionen Euro erreicht.

Im „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ haben Bund und Länder vereinbart, die Bereitstellung der dritten Tranche mit einer Transparenz über den Einsatz der Mittel der ersten beiden Tranchen zu verknüpfen. Diese Transparenz wurde von den Ländern hergestellt, indem sie ihre jeweiligen Personalaufwuchskonzepte und -zielsetzungen vorgelegt und dem Bund den im Pakt vereinbarten Stellenaufbau belegt haben, so dass die politischen Voraussetzungen für die Auszahlung der dritten Tranche in Höhe von 500 Millionen Euro auch von Bundesseite als gegeben angesehen werden.

Die Aufgabe des Fonds nach § 5 MauerG ist nach 27 Jahren weitestgehend erfüllt. Die Erlöse des Bundes aus der Veräußerung von Mauer- und Grenzgrundstücke sind zudem in den letzten Jahren stark rückläufig. In den letzten drei Jahren wurden insgesamt nur rd. 1,59 Millionen Euro dem Fonds zugeführt. Vor diesem Hintergrund ist eine Fortführung der Förderung von Länderprojekten über einen gesonderten Fonds nicht länger notwendig und kann ebenso zweckentsprechend aus dem Bundeshaushalt erfolgen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit den in Artikel 1 geänderten Korrekturbeträgen in § 1 Absatz 2 FAG werden Vereinbarungen zwischen den Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder hinsichtlich der Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2023 sowie für die Jahre ab 2024 umgesetzt, durch die die Länder und ihre Kommunen in die Lage versetzt werden sollen, ihre Aufgaben im Bereich der Bewältigung der Fluchtmigration zu erfüllen.

Des Weiteren wird mit den in Artikel 1 geänderten Korrekturbeträgen in § 1 Absatz 2 FAG für das Jahr 2023 der Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 29. September 2020 zum „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ umgesetzt.

§ 5 MauerG wird zum Zweck der Auflösung des Fonds zum 31. Januar 2024 geändert. Zudem wird in § 5 bestimmt, dass der Bund nach Auflösung in die Rechte und Pflichten des Fonds eintritt und ein verbleibendes Vermögen in 2024 an den Bundeshaushalt abgeführt wird. Zugleich wird die Verwendung von zukünftigen Erlösen aus der Veräußerung von Mauer- und Grenzgrundstücke entsprechend der bisherigen Regelung zugunsten der Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet geregelt.

III. Alternativen

Alternativen zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bestehen nicht.

Der Fonds nach § 5 MauerG könnte wie bisher als Sondervermögen des Bundes fortgeführt werden. Sondervermögen stellen jedoch Ausnahmen vom Grundsatz der Einheit des Haushalts dar. Die Fortführung ist damit nicht mehr sachgerecht, wenn die zugrunde liegende Aufgabe zukünftig ebenso gut bei regulärer Etatisierung im Bundeshaushalt erfüllt werden kann.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ergibt sich aus Artikel 106 Absatz 3 Satz 3 des Grundgesetzes.

Mit der Änderung des Mauergrundstücksgesetzes macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 des Grundgesetzes als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Regelung bzw. Ausgestaltung von Sondervermögen Gebrauch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die mit dem Gesetzesvorhaben bewirkte Verbesserung der Einnahmesituation der Länder steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, indem sie dazu beiträgt, dass die Länder ihre Aufgaben weiterhin erfüllen können. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich der Leitprinzipien LP 1 – nachhaltige Entwicklung als

Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden – und LP 5 – sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern – sowie der Sustainable Development Goals SDG 1 – keine Armut – SDG 3 – ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern – SDG 8 – menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum – und SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen.

Die Änderung des Mauergrundstücksgesetzes steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für das Jahr 2023 führt beim Bund in diesem Jahr zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 3 900 Millionen Euro und bei den Ländern zu Steuermehreinnahmen in Höhe von 3 900 Millionen Euro. Die Änderungen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für die Jahre ab 2024 führen beim Bund in diesen Jahren jeweils zu Steuermindereinnahmen in Höhe von 900 Millionen Euro und bei den Ländern jeweils zu Steuermehreinnahmen in Höhe von 900 Millionen Euro.

Die Erlöse aus der Veräußerung der Mauer- und Grenzgrundstücke werden bislang im Bundeshaushalt vereinnahmt und nach Abzug der Nebenkosten über einen Ausgabetitel im selben Jahr dem Fonds nach § 5 MauerG vollständig zugewiesen. Nach Auflösung des Fonds werden die Mittel über einen entsprechenden Ausgabetitel direkt an die Länder nach Projektfortschritt verausgabt. Im Haushaltsjahr der Vereinnahmung entsteht demzufolge eine Haushaltsentlastung, während in den folgenden Haushaltsjahren eine gleichhohe Haushaltsbelastung entsteht. Ent- und Belastungen bleiben in der Gesamtschau gleich. Es werden saldiert keine zusätzlichen Haushaltsausgaben für Bund oder Länder begründet. Auf Seiten des Bundes ist es möglich, dass in einzelnen Jahren Mehreinnahmen zugunsten des Bundeshaushalts entstehen, die in einem der darauffolgenden Haushaltsjahre zu Mehrausgaben in der Summe der aufgelaufenen Mehreinnahmen führen.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau entstehen nicht.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

Durch die Änderung des Mauergrundstücksgesetzes wird die Änderung der Verordnung nach § 6 dieses Gesetzes (Mauergrundstücksverordnung – MauerV) notwendig. Zudem sind im Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 bzw. dessen Anlagen die Folgen der Auflösung des Fonds sowie die haushalterischen Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Bundeshaushalt zu regeln.

VII. Befristung

Die mit diesem Gesetz bewirkten Änderungen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung in § 1 Absatz 2 FAG sind zeitlich teilweise begrenzt. Die Reduzierung des Umsatzsteueranteils des Bundes zugunsten der Länder ist in Höhe von 3 000 Millionen Euro begrenzt auf das Jahr 2023. Die Reduzierung des Umsatzsteueranteils des Bundes zugunsten der Länder in Höhe von 900 Millionen Euro ab 2023 ist zeitlich unbegrenzt.

Die Änderung des Mauergrundstücksgesetzes ist unbefristet.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzausgleichsgesetzes)

§ 1 Absatz 2

Mit den vorgesehenen Änderungen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung werden Vereinbarungen zwischen den Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder umgesetzt, denen im Einzelnen folgende Sachverhalte zugrunde liegen:

1. Die am 2. November 2022 vereinbarte Unterstützung der Länder bei ihren Ausgaben für Flüchtlinge aus der Ukraine durch den Bund in Höhe von 1 500 Millionen Euro im Jahr 2023 sowie die allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale in Höhe von 1 250 Millionen Euro jährlich ab dem Jahr 2023 werden realisiert. Weil die allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale gemäß der Vereinbarung die bisherigen Pauschalen, insbesondere für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Millionen Euro, ablösen soll, ergibt sich im Saldo eine unbefristete jährliche Veränderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zulasten des Bundes und zugunsten der Länder in Höhe von 900 Millionen Euro.
2. Eine weitere Erhöhung der Flüchtlingspauschale um 1 000 Millionen Euro für das Jahr 2023 erfolgt gemäß der Vereinbarung des Bundeskanzlers und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. Mai 2023. Insgesamt erhöht sich die flüchtlingsbezogene Pauschalentlastung der Länder durch den Bund für das Jahr 2023 somit auf 3 750 Millionen Euro. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Pauschale für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Höhe von 350 Millionen Euro resultiert aus den Vereinbarungen für das Jahr 2023 eine Reduzierung des Umsatzsteueranteils des Bundes um 3 400 Millionen Euro und eine Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder in gleicher Höhe.
3. Die gemäß der Vereinbarung der Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 29. September 2020 für das Jahr 2023 vorgesehene dritte Tranche des „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ wird durch eine weitere Erhöhung des Länderanteils am Umsatzsteueraufkommen in Höhe von 500 Millionen Euro für das Jahr 2023 zulasten des Bundesanteils umgesetzt. Entsprechend den im „Pakt“ getroffenen politischen Vereinbarungen wird der Bund eine Entscheidung über die Bereitstellung der weiteren Mittel des „Paktes“ für das Jahr 2024 (vierte Tranche) treffen, nachdem die Länder die im „Pakt“ hierzu genannten Voraussetzungen geschaffen und dokumentiert haben.

Synoptische Darstellung der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes durch Artikel 1:

Bisherige Fassung von § 1 Absatz 2 FAG				Neufassung von § 1 Absatz 2 FAG nach Artikel 1			
(2) Die im Folgenden genannten Beträge verändern die Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden nach Absatz 1:				(2) Die im Folgenden genannten Beträge verändern die Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden nach Absatz 1:			
Kalen-derjahr	Bund	Länder	Gemeinden	Kalen-derjahr	Bund	Länder	Gemeinden
2020	minus 20 533 717 472 Euro	15 858 934 915 Euro	4 674 782 557 Euro	2020	minus 20 533 717 472 Euro	15 858 934 915 Euro	4 674 782 557 Euro
2021	minus 17 142 407 683 Euro	12 988 407 683 Euro	4 154 000 000 Euro	2021	minus 17 142 407 683 Euro	12 988 407 683 Euro	4 154 000 000 Euro
2022	minus 15 008 682 590 Euro	12 608 682 590 Euro	2 400 000 000 Euro	2022	minus 15 008 682 590 Euro	12 608 682 590 Euro	2 400 000 000 Euro
2023	minus 9 892 407 683 Euro	7 492 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro	2023	minus 13 792 407 683 Euro	11 392 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2024	minus 10 080 407 683 Euro	7 680 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro	2024	minus 10 980 407 683 Euro	8 580 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2025	minus 9 705 407 683 Euro	7 305 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro	2025	minus 10 605 407 683 Euro	8 205 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
2026	minus 9 705 407 683 Euro	7 305 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro	2026	minus 10 605 407 683 Euro	8 205 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro
ab 2027	minus 9 517 407 683 Euro	7 117 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro	ab 2027	minus 10 417 407 683 Euro	8 017 407 683 Euro	2 400 000 000 Euro

Zu Artikel 2 (Änderung des Mauergrundstücksgesetzes)

§ 5 Absatz 1

Die Änderung bestimmt die Auflösung des Fonds zum 31. Januar 2024. Ab diesem Zeitpunkt tritt der Bund in die Rechte und Pflichten des Fonds ein. Die Auflösung des Fonds zu diesem Zeitpunkt ist notwendig, um eine korrekte Schlussabrechnung des Fonds im Zuge der Haushaltsrechnung 2023 zu gewährleisten und das aus 2023 verbleibende Vermögen in 2024 dem Bundeshaushalt zuführen zu können.

Nach Auflösung des Fonds stehen den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die im Fonds vereinnahmten Erlöse aus den bereits veräußerten Mauer- und Grenzgrundstücken weiterhin und uneingeschränkt zu. Der Bund wird das Vermögen des Fonds in den Bundeshaushalt 2024 abführen und dort für weitere Förderungen entsprechend der Vorgaben des Mauergrundstücksgesetzes zur Verfügung stellen. Der den Ländern für die Finanzierung der Projekte zustehende Betrag wird ihnen aus dem Bundeshaushalt überwiesen. Für die Länder wird sich mit der Auflösung des Fonds die Abwicklung der Projekte fachlich nicht verändern.

§ 5 Absatz 2

Absatz 2 regelt die zweckbestimmte Verwendung von künftigen Erlösen aus der Veräußerung von Mauer- und Grenzgrundstücken. Im Hinblick auf Zweck und Gebiet führt er damit die Regelung zur Mittelverwendung, die sich bisher auf die Fondsmittel bezog, unverändert fort. Sollten nach Auflösung des Fonds noch Kaufpreiseingänge im Bundeshaushalt zu verzeichnen sein, so werden diese wie bisher verwendet. Leistungen an Berechtigte und Nebenkosten nach § 2 Absatz 2 sind zunächst in Abzug zu bringen; verbleibende Einnahmen sind weiterhin zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken im bezeichneten Gebiet zu verwenden.

§ 5 Absatz 3

Der neue Absatz 3 regelt die Mitwirkungsrechte des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Entsprechend der bisherigen Regelung wird weiterhin vorgesehen, dass der Teil der Mittel, der zur Verausgabung für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zwecke vorgesehen ist, bis zu einer Entscheidung des Haushaltsausschusses zu sperren ist. Die Sperre wird – infolge der Aufhebung des Sondervermögens – zukünftig im Haushaltsplan auszubringen sein. Die Sperre der Mittel gilt im Sinne des Gesetzes für alle künftigen Erlöse aus der Veräußerung von Mauer- und Grenzgrundstücken, die nach Auflösung des Fonds im Bundeshaushalt vereinnahmt werden. Die Mittel aus dem Fonds, die der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bereits entsperrt hat und die nach Auflösung des Fonds in den Bundeshaushalt 2024 überführt werden, gelten weiterhin als entsperrt. Sollten Mittel des Fonds zum Zeitpunkt der Vereinnahmung im Bundeshaushalt noch nicht entsperrt worden sein (neunte Tranche), sind diese im Bundeshaushalt 2024 bis zur Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zu sperren.

§ 6

§ 6 passt die bestehende Verordnungsermächtigung infolge der Auflösung des Fonds an, um einerseits auch zukünftig Einzelheiten der Verwaltung der Erlöse zur Förderung von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Zwecken mittels Finanzierung von Länderprojekten im Umfang der bisherigen Regelung zu ermöglichen. Andererseits sollen zusätzlich auch Einzelheiten der Auflösung des Sondervermögens im Ordnungswege geregelt werden. Die Verordnungsermächtigung zur Regelung der Zahlungsmodalitäten nach § 3 wird beibehalten.

Der Erlass der Verordnung wird abweichend vom Regelfall des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes wie bisher ohne Zustimmung des Bundesrates vorgesehen. Die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes ergibt sich aus der steuerlichen Regelung im Mauergrundstücksgesetz. Regelungen hierzu sind von der Verordnungsermächtigung nicht erfasst, so dass eine Zustimmung des Bundesrates wie in der bislang gültigen Fassung der Verordnungsermächtigung entbehrlich ist.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung enthält die erforderlichen Inkrafttretensregelungen.

